

# RS Vwgh 2003/9/19 2002/12/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

BDG 1979 §15;

DVG 1984 §13 Abs1;

## Rechtssatz

Nicht jede Rechtswidrigkeit eines Bescheides rechtfertigt die amtswegige Aufhebung und Abänderung, sondern es dürfen nur besonders qualifizierte Umstände zu einer Durchbrechung des wesentlichen Grundsatzes der Rechtskraft führen. Die Beschwerdeführerin musste in diesem Sinn um die Rechtswidrigkeit des Bescheides, mit dem gegen die zwingende gesetzliche Vorschrift des § 15 BDG 1979 verstoßen worden war, dann nicht "wissen", wenn sich diese nicht unmittelbar aus dem Bescheid ergibt oder wenn die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften auch die im Bescheid vertretene Auslegung denkgesetzlich bejahend zulassen (Hinweis Erkenntnisse vom 12. Oktober 1986, 86/12/0068, und vom 21. November 2001, 99/12/0249).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120237.X05

## Im RIS seit

16.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)